

Allgemeine Laborordnung der Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Hannover

Die nachstehende allgemeine Laborordnung gilt für alle Labor- und Studierendenarbeitsräume der Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik. Sie regelt die Benutzung dieser Räume und ihrer Einrichtungen und weist auf wesentliche, unbedingt zu beachtende Sicherheitsvorschriften hin.

Im Interesse aller an Laborübungen, Forschungs- und Abschlussarbeiten beteiligten Personen ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Nutzungsberechtigte:

Nutzungsberechtigt für die Einrichtungen (Hard- und Software) des Labors bzw. Arbeitsräume eines Fachgebietes sind die Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und technischen Angestellten des entsprechenden Fachgebietes sowie

- Studentinnen und Studenten der Hochschule Hannover, die die Labore belegt haben, nach Anweisung des zuständigen Professors,
- Studentinnen und Studenten, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit in dem Labor arbeiten, nach Anweisung des betreuenden Professors,
- andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule Hannover mit Erlaubnis eines Professors, eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder eines technischen Angestellten des zuständigen Fachgebietes.

Nutzung:

Die Nutzung der Labore und der darin befindlichen Einrichtungen ist während der entsprechenden Labortermine und nach Absprache mit den zuständigen Professoren, den wissenschaftlichen Mitarbeitern oder technischen Angestellten allen Nutzungsberechtigten erlaubt.

Die Studierenden haben sich ausschließlich mit der jeweils vorgesehenen Übung oder der studentischen Arbeit zu beschäftigen. Eine Benutzung oder Betätigung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Einrichtungen für Zwecke, die nicht zu dieser Übung oder zu der entsprechenden studentischen Arbeit gehören, ist nur mit Genehmigung des Professors, der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder technischen Angestellten erlaubt. Darüber hinaus sind eigenmächtige Arbeiten sonstiger Art im Labor nicht gestattet.

Allgemeines:

In den Laborräumen ist das Essen und Trinken verboten. Der Genuss von Rauschmitteln ist untersagt! Es wird vorausgesetzt, dass sich alle Studierenden vor Beginn der Arbeiten im Labor die zur Durchführung dieser Arbeiten notwendigen theoretischen Kenntnisse angeeignet haben.

Im Labor besteht die Gefahr, spannungsführende Teile zu berühren. Deshalb ist besondere Vorsicht erforderlich. Grundregeln zum Verhalten in elektrischen Laboratorien sind in der Vorschrift **VDE 0100** festgelegt. Ergänzend dazu sind in **VDE 0105 (Teil 112)** besondere Festlegungen für das Experimentieren mit elektrischer Energie in Unterrichtsräumen getroffen.

Beim Umgang mit Maschinen und Anlagen besteht Unfallgefahr durch bewegte und rotierende Maschinenteile. In diesem Fall ist gemäß einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften auf

enganliegende Kleidung und Haare zu achten. Gegebenenfalls sind zusätzlich Gehörschutz und Schutzbrille zu tragen.

Die genannten und für jedes Fachgebiet speziell relevanten VDE-Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sind ausnahmslos einzuhalten.

Die Hinweise des Sicherheitsingenieurs und des Sicherheitsbeauftragten sind zu beachten.

Für sicherheitstechnische Fragen sind die Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und technischen Angestellten des jeweiligen Fachgebietes zuständig. Den Anweisungen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und technischen Angestellten ist Folge zu leisten.

Die Hinweise der Sicherheitsingenieurin und des Sicherheitsbeauftragten sind zu beachten. Den Anweisungen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und technischen Angestellten ist Folge zu leisten.

Arbeiten im Labor und Studierendenarbeitsraum, in der Werkstatt und in der Dunkelkammer sowie im Ätzraum sind erst nach Einweisung durch einen für diesen Bereich zuständigen technischen Angestellten der Hochschule auszuführen. Aus Sicherheitsgründen darf in diesen Räumen nicht allein gearbeitet werden; es müssen mindestens zwei eingewiesene Personen anwesend sein. Für die Werkstatt, die Dunkelkammer sowie den Ätzraum gelten zusätzliche Vorschriften.

Besondere Verhaltensregeln für Schwangere und stillende Mütter:

Schwangeren ist der Umgang mit Gefahrstoffen in jedweder Form untersagt, um etwaige Gefährdungen des ungeborenen Lebens auszuschließen. Die Betroffenen wenden sich ggf. an das Laborpersonal oder einen anderen Nutzungsberechtigten oder eine Nutzungsberechtigte um etwaige Arbeiten durch sie organisieren zu lassen.

Schwangere dürfen keine Bleilote verwenden.

Verhalten im Notfall:

Jeder Nutzungsberechtigte wird vom jeweils zuständigen Professor oder technischen Angestellten über die Lage des Hauptnetzschalters oder nächsten NOT-AUS-Schalters und über den Standort des nächsten Feuerlöschers und Verbandkastens informiert. Mögliche Fluchtwege im Notfall sind markiert.

Es wird von jedem Nutzungsberechtigten erwartet, dass er weiß, wie er sich bei einem Unfall oder Notfall zu verhalten hat. Die wichtigsten Grundsätze sind folgende:

- Not-Aus-Schalter betätigen oder Spannungsfreiheit herstellen
- Erste Hilfe leisten
- Notruf absetzen (Tel. 112)
- Nach Versorgung des Verletzten verantwortliche Personen benachrichtigen und Unfallmeldung veranlassen

Haftung:

Eingriffe in die zur Verfügung gestellten Geräte sind nicht erlaubt. Der Benutzer haftet für unsachgemäße Bedienung, mutwillige oder grob fahrlässige Zerstörung und Verlust.

Die Hochschule Hannover haftet nicht für persönliche oder materielle Schäden, die nachweislich durch fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz entstanden sind. Ersatzansprüche gegen die Hochschule Hannover sind ausgeschlossen.

Einrichtung und Gegenstände sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind, unabhängig davon, ob sie vorgefunden oder selbst verursacht worden sind, sofort den Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern oder technischen Angestellten mitzuteilen.

Software:

Die auf den Rechnern installierte Software kann von den Nutzungsberechtigten zur Lösung für die gestellten Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lizenzen für Lehre und Forschung genutzt werden. Die geltenden Bestimmungen und Gesetze zum Urheberschutz sind zu beachten!

Für alle Nutzungsberechtigten gilt:

- Das Anfertigen von Kopien der bereitgestellten Software ist nicht erlaubt!
- Es ist nicht erlaubt, die bereitgestellte Software in jedweder Form (Programme, Dokumentation) aus dem Labor mitzunehmen!
- Die bereitgestellte Software darf nur an den von der Hochschule Hannover dafür zur Verfügung gestellten Rechnern betrieben werden!
- Das Installieren von Software ohne Lizenz ist untersagt!
- Das Installieren von Software unbekannter Herkunft ist untersagt!

Ein Nichtbeachten der das Urheberrecht betreffenden Punkte hat unabhängig von der eventuellen Strafverfolgung und Schadensersatzforderungen der Softwarehersteller den sofortigen Verweis aus dem Labor zur Folge.

Für Schäden, verursacht durch installierte Programme und/oder Computerviren, wird die verantwortliche Person haftbar gemacht.

Besondere Richtlinien bei der Durchführung von Abschluss- und Projektarbeiten:

Zusätzlich zu den oben angeführten Richtlinien gilt für Abschluss- und Projektarbeiten:

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes - auch in Pausen - hat die Nutzerin bzw. der Nutzer immer dessen Sicherheit zu überprüfen:

- Sind alle Spannungen abgeschaltet?
- Ist der Lötkolben ausgeschaltet?
- Sind alle Geräte ausgeschaltet?
- Sind wertvolle Geräte und gefährliche Chemikalien sicher verwahrt?
- Ist alles getan, um Brandgefahr zu vermeiden?
- Befindet sich der Arbeitsplatz in einem Zustand, der keine Behinderung für die Raumpflege darstellt?

Die Person, welche den Raum als letzte verlässt, hat außerdem dafür zu sorgen, dass sich dieser in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet:

- Ist der Hauptschalter ausgeschaltet?
- Strömt kein Wasser aus?
- Sind die Fenster verschlossen?
- Ist die Raumbeleuchtung ausgeschaltet?
- Ist der Raum verschlossen und der Schlüssel beim Pförtner abgegeben worden?

Schlussbestimmungen:

Wenn in einzelnen Laboratorien spezielle Sicherheitsvorschriften ausliegen, sind diese Bestandteile dieser allgemeinen Laborordnung. Sie sind vor Beginn der Arbeit zu lesen.

Diese speziellen Sicherheitsvorschriften werden den Nutzungsberechtigten bei Beginn des betreffenden Labors oder der studentischen Arbeit ausgehändigt oder durch Aushang zur Kenntnis gebracht.

Zu den speziellen Sicherheitsvorschriften zählen auch die an den Versuchsaufbauten oder Einrichtungen angebrachten Hinweise auf mögliche Gefahrenquellen.

Zu Beginn einer Laborveranstaltung bzw. Abschluss- oder Projektarbeit weist der betreuende Professor auf die Laborordnung hin. Die Kenntnisnahme und Anerkennung sowohl der allgemeinen Laborordnung als auch der speziellen Sicherheitsvorschriften ist von jedem Nutzungsberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Hannover, den 17.04.2018

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik